


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
D - 10702 Berlin

VI D 10

Bezirksamt (alle) von Berlin
- Bau- und Wohnungsaufsicht -

Bearbeiter(in) Frau Messer
Zeichen VI D 10
Dienstgebäude: 
Württembergische Str. 6
10707 Berlin-Wilmersdorf
E-mail Paola.Messer@SenStadt.Berlin.de
Zimmer 1512
Telefon (030) 90 12-4801
Fax (030) 90 12-3525
Intern (912)
Datum 16.10.2009

Rundschreiben VI D Nr. 32 / 2009 (teilweise Änderung des Rundschreibens 16/2006)

Verhältnis zwischen Genehmigungsverfahren nach Bauordnungsrecht und Wasserrecht bei Anlagen an Gewässern Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 27.04.2009, VG 34 A 151.07

Mit o.g. Urteil hat das Verwaltungsgericht Berlin aufgrund eines Nachbarwiderspruchs eine von der SenGUV erteilte wasserbehördliche Genehmigung aufgehoben, da für das inzwischen erbaute Bootshaus an einem See eine Baugenehmigung hätte erteilt werden müssen.

Das Gericht geht davon aus, dass sich die nach § 62 Abs. 2 S. 4 BWG bestehende Genehmigungsfreiheit für Anlagen an Gewässern gegenüber der neuen Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 BauO Bln durchsetzt mit der Folge, dass die wasserrechtliche Genehmigungsfreiheit nach BWG stets zu einer Genehmigungsbedürftigkeit nach BauO Bln führt. Dies entspricht nicht der in unserem Rundschreiben Nr. 16/2006 vom 31.01.2006 vorgesehenen Regelung, nach der bei Anlagen in und an oberirdischen Gewässern das Wasserecht die Aufdrängung annimmt und die Wasserbehörde entscheidet.

Die aktuelle Änderung des BWG soll jetzt zum Anlass genommen werden, beide genannte Regelungen – also § 62 Abs. 2 S. 4 BWG und § 61 BauO Bln - in einem Artikelgesetz eindeutig voneinander abzugrenzen. Die Änderung soll im März 2010 in Kraft treten.



Für die vergangenen Fälle bedeutet dies: Nach Auffassung des VG sind die wasserrechtlichen

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
paola.messer@senstadt.berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00

F:\pools\VIDpool\Rundschreiben\Nr32 Genehmigungen nach Wasser- und Baurecht\20090924RS32_Anlagen_anWasser_obsolet.doc

Bescheide für Anlagen an Gewässern rechtswidrig, da eine Baugenehmigung hätte erteilt werden müssen. Solange sie nicht angegriffen werden, haben sie Bestand. Die zuständigen Behörden haben im Wege einer Ermessensentscheidung zu klären, ob die Bescheide der Wasserbehörde aufgehoben und neue Bescheide durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt werden (können).

Künftig, d.h. bis zur geplanten Änderung der Vorschriften, sollte bei Anlagen an Gewässern geprüft werden, ob sie nach Bauordnungsrecht einer Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis bedürfen oder anzeigespflichtig sind. Ist dies der Fall, muss ein Verfahren bei der Bauaufsichtsbehörde eingeleitet werden, eine wasserrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Gemäß § 64 S. 1 Nr. 3, § 65 S. 1 Nr. 3 BauO Bln werden die wasserrechtlichen Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Es empfiehlt sich also eine Beteiligung der Wasserbehörde nach § 70 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauO Bln..

Im Auftrag
T. Meyer

Anlage: Kopie des Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin vom 27.04.2009, VG 34 A 151.07